

**Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die
Veränderungssperre für das Gebiet des
Bebauungsplanes „C 40, Eichbornstraße / Ecke Hans-
Boner-Straße“**

Der Stadtrat hat am 17. Dezember 2019 aufgrund

der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448)

sowie des § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Landau in der Pfalz hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „C 40, Eichbornstraße / Ecke Hans-Boner-Straße“ beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung wird diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Umgrenzung im anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke der Gemarkung Landau, Flurst.-Nrn.: 2999, 3001 (tlw.) und 3005.

§ 3

Rechtswirkungen

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - b) Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Von der Veränderungssperre werden im Sinne des § 14 Abs. 3 BauGB nicht berührt:
 - a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
 - b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,

- c) Unterhaltungsarbeiten,
- d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landau in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für das betroffene Gebiet ein Bebauungsplan in Kraft tritt.

Landau in der Pfalz,
Die Stadtverwaltung

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister